

■ **Schwerpunkt: Radikalisierung und Extremismus**

Baier u.a.: Politischer Extremismus unter Jugendlichen in der Schweiz

Möller, Neuscheler: Islamismus und Rechtsextremismus

Toprak, Akkus: Islamfeindlichkeit als Faktor jugendlicher Radikalisierung

Matt: Radikalisierungsprävention: Über Zugehörigkeit, Pluralität und Ideologie

■ **Weitere Fachbeiträge**

Titzmann, Nissen: Delinquenz bei jugendlichen Immigranten

Knauer: Europäische Menschenrechtskonvention und Jugendstrafrecht

uit Beijerse: Entwicklungen im Jugendstrafrecht in den Niederlanden

Winkens: Und wer nimmt die Eltern in Obhut?

Waldmann: Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug

Winter: From Prison with love – Die Jugendstrafanstalten der Oregon Youth Authority

Susen: Vielfalt und Verschiedenheit – Herausforderung für Polizei und Soziale Arbeit

**Deutsche Vereinigung
für Jugendgerichte und
Jugendgerichtshilfen**

www.dvjj.de/zjj

Redaktion

Stephanie Ernst
Theresia Höynck
Bernd-Dieter Meier
Bernd-Rüdeger Sonnen
Henry Stöss
Thomas Trenczek
Philipp Walkenhorst
Maxi Wantzen

Jahresregister 2018

1 | 19

Jahrgang 30
März 2019
ISSN 1612-1864
Einzelheft EUR 22,00

Inhalt

Herausgegeben von der Deutschen Vereinigung für
Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V.

- 1 Editorial

SCHWERPUNKT RADIKALISIERUNG UND EXTREMISMUS

- 4 Baier, D. u.a. Politischer Extremismus unter Jugendlichen in der Schweiz
- 12 Möller, K. Islamismus und Rechtsextremismus
Neuscheler, F. Was wissen wir über Radikalisierungsprozesse, was kann dagegen unternommen werden?
- 20 Toprak, A. Islamfeindlichkeit als Faktor jugendlicher Radikalisierung
Akkus, U.
- 25 Matt, E. Radikalisierungsprävention: Über Zugehörigkeit, Pluralität und Ideologie

WEITERE FACHBEITRÄGE

KRIMINOLOGIE

- 32 Titzmann, P.F. Delinquenz bei jugendlichen Immigranten
Nissen, M.D. Ein migrationsspezifisches Phänomen oder jugendtypisches Verhalten?

JUGENDSTRAFRECHT

- 39 Knauer, F. Europäische Menschenrechtskonvention und Jugendstrafrecht
- 50 uit Beijerse, J. Entwicklungen im Jugendstrafrecht in den Niederlanden

JUGENDHILFE

- 54 Winkens, H. Und wer nimmt die Eltern in Obhut?
Zur Notwendigkeit systematischer Elternarbeit in der stationären Jugendhilfe und den Folgen mangelnder Umsetzung eines gesetzlichen Auftrags

FORUM PRAXIS

- 59 Waldmann, F. Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug.
Ein Praktikerbericht aus der Justizvollzugsanstalt Herford
- 62 Winter, J. From Prison with love.
Die Jugendstrafanstalten der Oregon Youth Authority
- 65 Susen, A.-S. Vielfalt und Verschiedenheit – Herausforderung für Polizei und Soziale Arbeit

recht die Möglichkeit bietet, die konkrete Problemsituation des jungen Erwachsenen zu bearbeiten.

5 Schluss

Rückblickend auf die jüngsten Entwicklungen in der niederländischen Jugendsanktionspolitik kann vorläufig festgestellt werden, dass diese Entwicklungen nicht in erster Linie auf dem Wunsch basieren, das Jugendstrafrecht an die UN-Kinderrechtskonvention anzugleichen. Gerade in dem Jahr, in dem die Niederlande die KRK ratifizierten (1995), wurden nämlich die meisten speziell auf Jugendliche abgestimmten Merkmale des niederländischen Jugendstrafrechts abgeschafft. Die zu diesem Zeitpunkt bereits seit neunzig Jahren existierende Verknüpfung mit dem wohlfahrts- und Jugendhilfe wurde radikal getrennt, und viele auf die Jugend spezialisierte Behörden und Einrichtungen verschwanden von der Bildfläche. Danach spielte das Jugendstrafrecht nur noch eine marginale Rolle. Die Wende wurde 2002 mit dem Aktionsplan zur Bekämpfung der Jugendkriminalität eingeleitet, wodurch sich im neuen Jahrtausend der Schwerpunkt auf schnelle Reaktionen durch verhaltensbeeinflussende ambulante Interventionen verlagerte – und damit auf eine Herangehensweise, die der besonderen Position von Jugendlichen besser Rechnung trägt. Die Ergebnisse der Reform, der internationalen Interesse entgegengebracht wurde, nämlich die Ausweitung der Möglichkeit der Verhängung von Jugendsanktionen auf Straftäter bis einschließlich 22 Jahren, sind jedoch schlichtweg enttäuschend. Da diese Strafverfahren gegen junge Erwachsene nicht immer vor einem Jugendgericht verhandelt werden, wurde hier offenbar eine wichtige Chance vertan, wodurch die Reform in der Praxis nur einem Bruchteil der jungen erwachsenen Straftäter zugutekommt. Insgesamt kann jedoch festgestellt werden, dass die neue Jugendsanktionspolitik, auch wenn ihre Motivation in der Bekämpfung der Jugendkriminalität liegt, letztlich in groben Zügen doch den Grundsätzen der UN-Kinderrechtskonvention entspricht, nämlich dass Strafsachen gegen Jugendliche so weit wie möglich außergerichtlich erledigt werden, dass Jugendsanktionen vorrangig auf die Schaffung der Voraussetzungen für die Übernahme einer konstruktiven Rolle in der Gesellschaft durch den Straftäter abzielen und dass Freiheitsstrafen nur als letztes Mittel verhängt werden sollen.



Dr. JOLANDE UIT BEIJERSE ist Associate Professor für Strafrecht und Strafverfahren an der Erasmus-Universität Rotterdam und stellvertretende Richterin am Gericht von Rotterdam. uitbeijerse@law.eur.nl

LITERATURVERZEICHNIS

- BOENDERMAKER, L. & UIT BEIJERSE, J. (2008). *Opvoeding en bescherming achter 'trali's'. Jeugdinstellingen tussen juridische beginselen en pedagogische praktijk*. Amsterdam: SWP.
- COMMISSIE HERZIENING STRAFRECHT VOOR JEUGDIGEN (1982). *Sancierecht voor jeugdigen*. 's-Gravenhage: Staatsuitgeverij.
- JEUGD TERECHT. Actieprogramma voor de aanpak van de jeugdcriminaliteit voor de jaren 2003-2006. *Kamerstukken II 2002/03, 28741, nr. 1*.
- KALIDIEN, S.N. (red.) (2018). *Criminaliteit en Rechtshandhaving 2017*. Den Haag: WODC.
- PROP, L.J.C., VAN DER LAAN, A.M., BARENDREGT, C.S., BEERTHUIZEN, M.G.C.J. & VAN NIEUWENHUIZEN, C. (2018). *Adolescentenstrafrecht. Kenmerken van de doelgroep, de strafzaken en de tenuitvoerlegging*. Den Haag: WODC.
- PRUIN, I.R. (2007). *Die Heranwachsendenregelung im Deutschen Jugendstrafrecht. Jugendkriminologische, entwicklungspsychologische, Jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- PRUIN, I.R. (2010). Der Einfluss der Polizei auf Diversionsverfahren im Jugendstrafrecht in einigen europäischen Ländern. *Recht der Jugend und des Bildungswesens*, 58, 353-371.
- PRUIN, I. & DÜNKEL, F. (2015). *Better in Europe? European responses to young adult offending*. Universität Greifswald.
- UIT BEIJERSE, J. (2019). *Jeugdstrafrecht. Beginselen, wetgeving en praktijk*. Apeldoorn & Antwerpen: Maklu.
- VAN DER LAAN, A.M., BEERTHUIZEN, M.G.C.J., BARENDREGT, C.S. & BEIJERSBERGEN, K.A. (2016). *Adolescentenstrafrecht Beleidstheorie en eerste empirische bevindingen*. Den Haag: WODC.

JUGENDHILFE

Und wer nimmt die Eltern in Obhut?

Zur Notwendigkeit systematischer Elternarbeit in der stationären Jugendhilfe und den Folgen mangelnder Umsetzung eines gesetzlichen Auftrags

Herbert Winkens

Die Notwendigkeit fachlich qualifizierter Elternarbeit im Kontext stationärer Hilfen ist ausreichend wissenschaftlich belegt und wird durch langjähriges Erfahrungswissen gestützt. Analog wird ein personaler und struktureller Weiterentwicklungsbedarf vielfach reklamiert. Zugleich besteht die Diskrepanz zwischen der Praxis und dem, was als fachlich notwendig und wirkungsvoll bekannt ist, in Gestalt mangelnder Umsetzung, fehlender Ressourcen und häufigem Scheitern von Elternarbeit immer noch weiter, sodass von einem strukturellen Defizit gesprochen

werden kann. Soziale Arbeit droht hier in ähnlich chronifizierte, resignative Prozessmuster zu verfallen, wie die Eltern stationär betreuter Kinder selber, sodass offenbar wiederholt eine fachliche Bewusstheit für einen Helfesektor hergestellt werden muss, in dem sich gesellschaftliche Problemlagen in einer Weise verdichten, wie dies in keinem anderen Funktionsbereich der Jugendhilfe der Fall ist. Die hier entlang des Prozessverlaufs dieser Hilfe dargestellten, sensiblen und voraussetzenden Punkte für eine gelingende Kooperation mit den Eltern, erscheinen umso

relevanter, als damit wesentlich über die Entwicklungschancen von Kindern und Jugendlichen, die Frage der gesellschaftlichen Integration, dem Risiko des Auftretens von Devianz und damit der drohenden Weiterleitung in die nächste staatliche „Sozialisationsinstanz“, dem Justizsystem, mitentschieden wird.

Keywords: Elternarbeit, Heimerziehung, Devianz, Stigmatisierung, Strafvollzug

Einleitung

Die Möglichkeit des Scheiterns gehört implizit zu jedem Hilfe- und Erziehungsprozess dazu, da bei diesem grundlegend ergebnisoffenen Prozess der Klient die Möglichkeit des sich Versagens, Verneinens und der Ablehnung haben muss. Hilfe ist, wie Erziehung, immer prekär, da die Annahme dahinsteht und nicht im Entscheidungsraum des Helfers liegt.¹ Zugleich ist zu fragen, ob seitens der Helfer,² hier der Jugendhilfe, alles insoweit fachlich Mögliche getan wurde, um die Notlage des Gegenübers zu vermindern, zu beseitigen oder zumindest erträglicher zu machen. Was die Elternarbeit der stationär betreuten Kinder und Jugendliche angeht, wird die Fachwelt nicht müde, darauf hinzuweisen, dass das Nichtgelingen und Ausbleiben von Elternarbeit stabile Ausmaße hat³ und der gesetzliche Auftrag des § 37 SGB VIII bislang noch nicht umgesetzt werden konnte.⁴ Bei einer Abbruchquote der Heimerziehung, die sich nach den Resultaten der meisten Wirkungsstudien bei wenigstens 30 Prozent der Hilfen bewegt, ist die Kooperation mit den Eltern der „bedeutsamste Unterschied zu den nicht abgebrochenen Verläufen“.⁵

Mit THIERSCH ist selbstkritisch zu fragen, wie Institutionen der Heimerziehung hinsichtlich ihrer Elternarbeit „so geändert werden können, dass sie hilfreich sind für die Aufgabe der Sozialen Arbeit“,⁶ da das Gelingen wie Nichtgelingen der Kooperation mit den Eltern gravierende, langfristige Folgewirkungen auf die Entwicklung der Klienten und der Ausprägung von Devianz hat.

Verständnis und gesetzlicher Rahmen von Elternarbeit

Als Elternarbeit im Kontext stationärer Hilfen kann jede bewusst intendierte, systematische und konzeptionell gerahmte, pädagogisch therapeutische Intervention, die das Verhalten, die Einstellungen und Überzeugungen der relevanten Bezugspersonen stationär untergebrachter Kinder und Jugendlichen beeinflussen will, verstanden werden. In übergreifender Zielperspektive sollen die Bindungs- und Erziehungsfähigkeit „planvoll, zielgerichtet und systematisch“ gefördert werden, um die Effektivität von Heimerziehung zu erhöhen.⁷ Elternarbeit ermöglicht erst, dass „Eltern sich als Eltern achten können“.⁸

Die fachlichen Anforderungen sind eindeutig im § 37 SGB VIII normiert. Hier wird nicht nur eine Zusammenarbeit zwischen Helfern und Eltern zum Wohl des Kindes vorausgesetzt, sondern grundsätzlich die Förderung der Beziehung zwischen Familie und Kindern verlangt und vorgegeben, auf eine Veränderung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie so hinzuwirken, dass die Kinder wieder durch die Eltern selber erzogen werden können.⁹

Bedingungsfaktor sozialpädagogische Diagnostik

Die Einschätzung des Hilfebedarfs, die Passung des Hilfsangebotes und die Zuweisungsqualität sind als empirisch belastbare Wirkfaktoren von Heimerziehung bekannt¹⁰ und erweisen sich durch systematische Konzepte sozialpä-

dagogischer Diagnostik¹¹ als ausreichend umsetzbar. In der Phase der Indikationsfindung sind die Beteiligten allerdings der Paradoxie ausgesetzt, indem sich Heimerziehung als Ultima Ratio auf dem Hintergrund, bisheriger gescheiterter Lösungsversuche, dennoch als hilfreich erweisen soll.¹² Um hier kritisch zu prüfen, welche wechselseitigen Kooperationsmuster „in der Kaskade diverser Hilfeangebote“¹³ die jeweiligen Hilfebeiträge an ihre Grenzen gebracht haben, erscheint eine rückwärtsgewandte, gründliche Analyse des Handelns und Unterlassens der Helfer, wie der Eltern notwendig. In Zeiten von beschleunigtem und verdichteten pädagogischen Handelns, in denen die Zwischenräume zur Reflexion minimiert sind,¹⁴ kann sich, dem situativen Handlungsdruck folgend, aber kaum jemand die Zeit nehmen, „das Urtheil hinausschieben, den Einzelfall von allen Seiten umgehn und umfassen lernen“.¹⁵ So dringend hier eine Rekonstruktion der Hilfebiografie unter selbstreflexiver Infragestellung der organisationalen Grenzen¹⁶ und damit des Expertenstatus angezeigt wäre, droht der Fall durch das von Verantwortung entlastende, nach vorne gerichtete Entwerfen neuer Zieldimensionen, in einen Modus des Verlagerens von Veränderung auf die Zukunft hin zu geraten und sich die Verantwortungsdiffusion zwischen beteiligten Helfern und Eltern weiter zu steigern. Überdies wirken hier immer noch weiter expandierende Dokumentationsaufwände hinein, die zwar staatliche Hilfe und Kontrolle administrativ rechtfertigen, jedoch die Selbstdeutungen, Selbstbeschreibungen und Problemsichten der Eltern zurückdrängen. Da hier relevante Verstehenszugänge verloren gehen,¹⁷ erscheint zunächst ein ausschnittthafter Blick auf die Indikation, dem typischen Hilfebedarf der Eltern fremduntergebrachter Kinder und Jugendlichen notwendig.

Ausprägungsgrade der Hilfebedarfe von Eltern

Alle Studien, die Belastungsgrade von Eltern stationär betreuter Kinder erfassen, verweisen auf hohe Anteile psychischer Erkrankungen und vielfältige Symptome, manifester psychischer Belastungen der Erwachsenen.¹⁸ Überproportional häufig leben die Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen, schwierigen Wohnverhältnissen und durch langfristige Arbeitslosigkeit bedingte, wirtschaftlich hoch prekäre Situationen.¹⁹ Während über 60% der Familien, die Erziehungshilfe beziehen, von öffentlichen Transferleistungen leben,²⁰ ist besonders der übergroße Anteil alleinerziehender Mütter von einem hohen Armutsrisiko betroffen.

1 BOLLNOW, 1958, S. 337 ff.; GIESECKE, 2015, S. 27.

2 Die Begriffe Helfer, Klient, Erzieher, Fachkräfte o.ä. werden in diesem Beitrag – wie im Gesetz – geschlechtsneutral verwendet

3 DRÖSCHEL, KRAEMER ET AL., 2013, S. 27; MACSENAERE & ESSER, 2015, S. 29.

4 SCHULZE-KRÜDENER, 2015, S. 355.

5 SCHNEIDER, 2002, S. 434 f.; TORNOW & ZIEGLER, 2012, S. 105 f.

6 THIERSCH, 2013, S. 25.

7 SCHULZE-KRÜDENER, 2015, S. 358.

8 THIERSCH, 2013, S. 26.

9 MÜNDER, BALTZ ET AL., 2006, S. 513 ff.

10 MACSENAERE & ESSER, 2015, S. 50 ff.

11 Siehe SCHRAPPER, 2010; siehe MACSENAERE, PARIÉS & ARNOLD, 2008.

12 BAECKER, 1994, S. 94; DRÖSCHEL, KRAEMER ET AL., 2013, S. 26; THIERSCH, 2013, S. 16.

13 BECK, 2014, S. 382.

14 GRAGERT, PLUTO ET AL., 2005, S. 104.

15 NIETZSCHE, 1882/2017, S. 50.

16 BAECKER, 1994, S. 106.

17 THIERSCH, 2013, S. 16.

18 MACSENAERE, 2014, S. 592 ff.

19 POTTMANN & TABEL, 2014, S. 12.

20 MÜHLMANN, 2017, S. 5.

Armut als gesellschaftspolitisch bedingtes Problem,²¹ geht wie Arbeitslosigkeit mit grundlegend fehlenden Anerkennungsprozessen²² einher und läuft immer Gefahr, individuell attribuiert, im Kontext einer „*Diagnostikwelle*“²³ psychologisiert und in den Folgewirkungen unterschätzt zu werden. Zugleich haben Helfer auf die zu psychosozialen Aufgaben transformierten gesellschaftlichen Probleme nur begrenzt Einfluss.²⁴

Die Kumulation multipler Belastungsmomente und häufige, wiederholte Selbstunwirksamkeitserfahrungen führen bei den Klienten zum Risiko hoher Ausprägung erlernter Hilflosigkeit²⁵ und reaktiver depressiver Entwicklungen, sodass die so gewachsene Überzeugung der Eltern, dass „*nichts mehr hilft*“, die Hilfeprozesse stark einfärben kann. In intergenerationeller Perspektive zeigt sich bei dieser Zielgruppe überhäufig, dass elterliche Belastungen, besonders psychische Traumatisierungen über den Weg kritischer, elterlicher Bindungsstile,²⁶ mehrdimensional an die nächste Generation weitergegeben werden. Diese Muster sind vor allem durch ein differenziertes psychotraumatologisches Verständnis der Helfer, sowie der Bearbeitung und Integration der erlebten traumatischen Erfahrungen durch die Eltern unterbrechbar, wodurch die Notwendigkeit von Elternarbeit steigt.

Heimunterbringung als potentielle Belastungsquelle

Neben einem unzweifelhaft entlastenden Charakter durch das Angebot, oft überfordernde Erziehungsverantwortung zu teilen, kann die Fremdunterbringung mit erheblich kritischen Selbst- und Fremdzuschreibungen, wie mit starken emotionalen Reaktionen der Eltern einhergehen. In einer Situation, in der die Bindungssysteme der Klienten in Hochalarmbereitschaft sind, tiefste menschliche Beziehungen, wie die zwischen Kindern und Eltern, zur Disposition stehen, wird ein „*systemimmanentes*“ Risiko einer Traumatisierung durch die Trennung der Kinder von ihren Eltern konstatiert.²⁷ Im Besonderen kann sich bei den erwachsenen Bezugspersonen eine starke Schamdynamik einstellen und ein „*sozialer Achtungsverlust*“²⁸ drohen, wenn sie gehalten sind, über ihr „*Versagen*“ in einem ihrer intimsten Lebensbereiche öffentlich zu kommunizieren.²⁹ So kann die Heimaufnahme als existentielle Krise, wie als emotional extrem instabiler Zustand der Eltern verstanden werden, der den Selbstwert, die Autonomie und die Identität sehr erheblich beeinträchtigen.³⁰ Weiter ist davon auszugehen, dass trotz aller aufklärerischen Bemühungen über Fremdunterbringungen immer noch gravierende, von den Helfern unbeabsichtigte Stigmatisierungseffekte, wie Gefühle eingeschränkter gesellschaftlicher Zugehörigkeit auftreten und somit die Hilfebedürftigkeit der Eltern zunächst verstärkt wird.³¹ Überdies unterliegt Heimerziehung immer noch dem Risiko, im Sinne einer „*Kompensationsheterotopie*“³² einen korrigierenden, idealtypischen Raum anzubieten, der alleine durch sein fachliches, pädagogisch optimiertes Förderangebot die Eltern, ihren Erziehungsraum und ihre Erziehungskultur ins Missverhältnis setzt. Zusätzlich können sich die Diskrepanzerfahrungen der Eltern im Zuge sich ausweitender, gesellschaftlicher Optimierungsbestrebungen, nach denen „*Erziehung unter Perfektionsdruck*“³³ steht, enorm verstärken.

In dieser emotional verdichteten Situation sind Eltern, gerade wenn Hilfe auf legitimiertem Zwang basiert, der „*die Beziehung einrahmt*“,³⁴ in einem hohen Maße von einem reflektierten, offenen Umgang mit der Macht der Helfer abhängig.³⁵ Hier können besonders Traumafolgewirkungen von Eltern übersehen und als Motivationsdefizit interpretiert

werden, anstatt als „*Abwehr der Wiederbelebung traumaassoziierter Emotionen wie Hilflosigkeit, Scham und Angst*“.³⁶ Umgekehrt laufen Helfer Gefahr, die Abwehr oder die Verweigerung der Zustimmung zu aufoktrozierter Hilfe als „*Abwertung ihrer Person zu interpretieren*“.³⁷

Auftrags- und Perspektivfindung stationärer Hilfe

Ein zentraler Moment der Kooperation zwischen Eltern und Helfern, liegt in der Anforderung, unter expliziter Berücksichtigung des Elternwillens, eine Verständigung über die Dauer und Perspektive der Hilfe zu führen. Hier gilt es bisherige Entwicklungsverläufe, die Bewertung aktueller und zukünftig zu erwartender Risiken und Ressourcen in eine Abwägung zu bringen, die in einen zeitlichen Horizont, sowie in eine Zielsetzung mündet, welche diesen hoch komplexen Faktoren gerecht wird.

Genauer betrachtet ist dieser Entscheidungsprozess von weiteren, den Eltern nicht direkt zugänglichen Bewertungskriterien unterströmt und in systemtheoretischer Sicht der Selbstreferentialität der Institutionen ausgesetzt.³⁸ Während es für den Allgemeinen Sozialen Dienst verwaltungstechnisch hoch aufwändig ist, diese kostenintensive Hilfe amtsintern fachlich zu rechtfertigen und je nach Kooperationsqualität auch gegenüber den Klienten durchzusetzen,³⁹ müssen die Anbieter stationärer Hilfen, neben der sozialpädagogischen Perspektive, betriebswirtschaftliche Belange und Kriterien wirtschaftlicher Auslastung verfolgen. Hier ist zu fragen, inwieweit in dieser Kumulierung organisationaler Interessen die Selbstdeutungen der Eltern ausreichend Berücksichtigung finden⁴⁰ und die rechtlich vorgegebene Rückführung als „*Normalfall*“⁴¹ jeder stationären Hilfe konsequent verfolgt wird, zumal unter der Annahme einer geringeren „*Gefahrenwahrscheinlichkeit*“⁴² der vorhandenen kindzentrierten Angebote⁴³ eine möglichst langfristige „*sichere*“ Unterbringung eine nahe liegende Lösung darstellt, um zukünftig Risiken auszuschalten und Verunsicherung zu reduzieren.⁴⁴ Gerade angesichts der durch die Stärkung des staatlichen Wächteramtes bedingte Zunahme „*interventionsorientierter Hilfen*“,⁴⁵ erinnert THIERSCH daran, dass die soziale Arbeit nicht nur die staatlichen „*Schutz- und Sicherheitsbestrebungen*“ übernehmen, sondern ihren eigentlichen, an Partizipation und Zugangsgerechtigkeit orientierten Erziehungs- und Bildungsauftrag wahrnehmen solle.⁴⁶

21 CONEN & CECCHIN, 2016, S. 22.

22 Siehe HONNETH, 1994.

23 Siehe Fn. 21.

24 MOLLENHAUER, 2001, S. 21.

25 Siehe SELIGMANN, 1999; PLEYER, 2004, S. 137 f.

26 BRISCH, 2010, S. 51 f.

27 MACSENAERE & ESSER, 2015, S. 91; PLEYER, 2004, S. 139.

28 GRÖNING, 2016, S. 110.

29 MARKS, 2012, S. 255.

30 CONEN & CECCHIN, 2016, S. 49.

31 MOLLENHAUER, 2001, S. 139.

32 FOUCAULT, 1992, S. 45.

33 OELKERS, 2008, S. 106.

34 SCHWABE, 2008, S. 30.

35 CONEN & CECCHIN, 2016, S. 104.

36 WINKENS, 2017, S. 51.

37 CONEN & CECCHIN, 2016, S. 106.

38 WILLKE, 2005a, S. 145 f.

39 THIERSCH, 2013, S. 16.

40 GADOW ET AL., 2013, S. 312.

41 SCHULZE-KRÜDENER, 2015, S. 357.

42 CONEN & CECCHIN, 2016, S. 23 f.

43 GADOW, PEUCKER ET AL., 2013, S. 330.

44 Siehe Fn. 38.

45 Siehe Fn. 40.

46 THIERSCH, 2013, S. 23 f.

Konzeptionelle Voraussetzungen gelingender Elternarbeit

Insofern Eltern nach besten fachlichen Standards unterstützt werden sollen, kann bezweifelt werden, dass dies von Erziehern und Sozialpädagogen, die in einer Art Allzuständigkeit im Gruppendienst eingebunden sind, leistbar ist.⁴⁷ Nach Untersuchungen von GADOW, PEUCKER ET AL. führen nur etwa die Hälfte der von ihnen untersuchten Einrichtungen Elterngespräche nach Bedarf und lediglich ein Drittel nach einem festen Mindestmodus.⁴⁸ MACSENAERE und ESSER verweisen in Bezug auf die realisierte Elternarbeit auf einen „erheblichen Klärungsbedarf“, besonders was die Inhalte, wie auch die Evaluations- und Methodenüberprüfung angeht.⁴⁹

Alltagspraktisch ist das Ziel, „Eltern planmäßig und kontinuierlich“⁵⁰ einzubeziehen und ein qualifiziertes Beratungsangebot zu stellen, an ausreichende personelle Ressourcen erfahrener, familientherapeutisch geschulter Fachkräfte gebunden, die sich aufsuchend und systematisch um die Eltern fremduntergebrachter Kinder bemühen und zugleich eng mit der stationären Hilfe verzahnt sind. Konzepte mit strukturell und personell eindeutigen Rollenprofilen für die Elternarbeit sind weitgehend bekannt, werden aber durch den Handlungsdruck des pädagogischen Alltags überlagert und mit Hinweis auf mangelnde Refinanzierung nicht umgesetzt.⁵¹ Konkret empfiehlt beispielsweise BAUMANN ein regelmäßiges und verbindliches Setting von wöchentlichen oder mindestens vierzehntägigen Kontakten eines übergreifenden Fallbegleiters zu den Eltern.⁵²

Hinsichtlich ihrer Beratungsqualität sollten Konzepte gelingender Elternarbeit reflektieren, ob und in welchem Umfang über Beratung soziale Kontrolle, legitimierte Machtausübung und Normierung realisiert wird⁵³ oder gar „Gewährungs- und Verweigerungsfunktionen“⁵⁴ verknüpft sind. Diese impliziten Kooperationsqualitäten in Folge ordnungspolitischer Beauftragung müssen gegenüber den Eltern klar und transparent kommuniziert werden,⁵⁵ damit besonders in einem Zwangskontext, die Grenzen der Entscheidungsräume der Eltern offenliegen und nicht jeder Kooperationsprozess durch intransparente Motivlagen entwertet wird.

Elternarbeit als Präventionsmaßnahme von Devianz

Das Zusammenführen von Elternarbeit in der Jugendhilfe und Devianz als Anlass des Tätigwerdens der Justiz, erfordert eine das jeweilige System überschreitende Perspektive, die immer Gefahr läuft, aufgrund der Selbstbezogenheit und je eigenen Logik beider hoch spezialisierter Funktionssysteme abgewiesen zu werden.⁵⁶ Aus der Klientensicht kann aber die Frage, ob Heimerziehung ihre Klienten befähigt hat, nach Abschluss dieser Hilfe ein selbstverantwortetes Leben ohne Straffälligkeit zu führen,⁵⁷ als wesentliche Bewährungsprobe angesehen werden. Hier erweist sich, ob stationäre Erziehungshilfe ausreichend lebenswelt- und autonomieorientiert ausgerichtet war oder unter der Prämisse von Gefährdungs- und Risikoabwehr, mit der Folge der Entfremdung vom Herkunftsmilieu⁵⁸ einen exklusiven Raum aufgebaut hat, der anschließend droht, durch die institutionelle Rahmung der Justizvollzugsanstalten abgelöst zu werden.

Grundlegend ist der Zusammenhang zwischen elterlichem, im Besonderen gewalttätigem Erziehungsverhalten, dem Erleben innerfamiliärer Gewalt und jugendlicher Delinquenz hinlänglich empirisch belegt.⁵⁹ Während eine insgesamt rückläufige Tendenz elterlicher Gewalt zu sehen ist und sich gesellschaftlich „eine gewaltfreie, von emotionaler Nähe geprägte Erziehung immer weiter durchsetzt“,⁶⁰ kann dies für die in der Heimerziehung betreuten Risikogruppen so nicht gelten. Hier liegen bei „sehr negativen familiären

Umständen“ dann auch die Raten straffälligen Verhaltens Jugendlicher um ein Vielfaches höher.⁶¹ Auch werden Korrelationen zwischen Devianz und einer schwachen elterlichen Bindung, sowie einem damit einhergehenden, erhöhten Risiko der Orientierung an delinquente Jugendliche empirisch bestätigt.⁶² Umgekehrt betont beispielhaft die Untersuchung von RAITHEL, die Relevanz einer positiven Eltern-Kind-Beziehung als Schutzfaktor gegenüber dem Auftreten devianter Verhaltensweisen.⁶³

Im Prozess des Aufwachsens vor, während und nach institutioneller Erziehung bilden die Erfahrungen in und mit dem Herkunftsmilieu, den zentralen Ausgangs- und Zielpunkt sozialpädagogischer Diagnostik und Intervention.⁶⁴ Eltern bleiben auch während langfristiger Heimerziehung wichtige Bezugspersonen⁶⁵ und gerade hinsichtlich der Werteerziehung, so BREZINKA, wirkt „sei es zum guten oder schlechten (...) vor allem das Beispiel, die Lebensordnung und die Kultur der Familie“.⁶⁶ Hier kann aber das Risiko der Ausbildung von Devianz oftmals zu einem biografisch früheren Zeitpunkt, wie auch über den gesamten Sozialisationsverlauf, durch Stärkung der Familien pädagogisch beeinflusst werden.⁶⁷

Wenn für delinquente Jugendliche, neben der typischen Problemverdichtung, ein ausgeprägter Erziehungsbedarf, der von den Erziehungsberechtigten nicht eingelöst werden konnte, kennzeichnend ist, erscheint hier Jugendhilfe als das zeitlich primär verantwortliche, Erziehung wie Hilfe vermittelnde System.⁶⁸ Analog werden bei der Erforschung der Biografien jugendlicher Gewalttäter „zahlreiche Abbrüche von Jugendhilfemaßnahmen“⁶⁹ festgestellt und schlussfolgernd partizipatives Zusammenarbeiten mit den Familien gefordert,⁷⁰ sodass auch aus der justiziellen Perspektive die Bedeutung von Elternarbeit eindeutig gestützt wird, um „Heimkarrieren“ frühzeitig durch Beeinflussen dieses Wirkfaktors zu unterbrechen.

Zuletzt steht aber in Frage, wie konsequent sich das Funktionssystem Jugendhilfe in den Kreislauf intergenerationeller Weitergabe von Multiproblemlagen, sozialer Benachteiligung und dem Risiko der Ausbildung von Devianz aktiv einmischt, indem es sich des eigenen Stiefkindes, einer systematischen Elternarbeit annimmt.⁷¹ Aus einem professionellen Selbstverständnis moderner Erziehungshilfe kann die Antwort nur lauten, dass Hilfebedürftigkeit

47 GÜNDER, 2015, S. 284.

48 GADOW, PEUCKER ET AL., 2013, S. 317.

49 MACSENAERE & ESSER, 2015, S. 91.

50 GÜNDER, 2015, S. 285.

51 GADOW, PEUCKER ET AL., 2013, S. 330; THIERSCH, 2013, S. 34.

52 BAUMANN, 2012, S. 188.

53 FOUCAULT, 1976, S. 84; GRÖNING, 2016, S. 20; KNOLL, 2010, S. 21.

54 ENGEL & SIECKENDIECK, 2004, S. 35 f.

55 THIERSCH, 2014, S. 131.

56 WILLKE, 2005b, S. 61 ff.

57 GABRIEL, 2007, S. 15.

58 GÜNDER, 2015, S. 286.

59 PFEIFFER, BAIER & KLIEM, 2018, S. 35 ff.; PFEIFFER, WETZELS & ENZMANN, 1999, S. 39.

60 PFEIFFER, BAIER & KLIEM, 2018, S. 38 f.

61 REINECKE, STEMMLER ET AL., 2013, S. 224.

62 Siehe Fn 62.

63 RAITHEL, 2005, S. 574 ff.

64 GABRIEL, 2007, S. 15.

65 PETERMANN, 2002, S. 64.

66 BREZINKA, 2003, S. 31.

67 BREZINKA, 2003, S. 32.

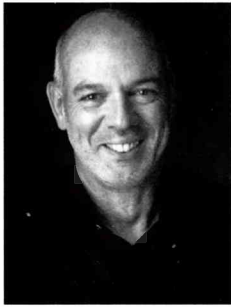
68 CORNEL, 2008, S. 30.

69 MEIER, 2015, S. 85.

70 Siehe Fn. 62.

71 GADOW, PEUCKER ET AL., 2013, S. 313.

nicht auf Dauer gestellt sein darf und familiäre Potentiale der Selbsthilfe nicht ungenutzt bleiben können.⁷² Insofern erscheint über die fachliche Selbstreflexion hinaus, die praxisrelevante Berücksichtigung seit Jahrzehnten vorliegender Wissensbestände und damit eine „engagierte sozialpolitische Einmischung“⁷³ unbeding von Nöten.



HERBERT WINKENS ist Pädagogischer Leiter der Jugendhilfeeinrichtung „Haus St. Stephanus“ Grevenbroich, freiberuflicher Supervisor MSc und Doktorand der Universität Köln.
info@supervision-jugendhilfe.de

LITERATURVERZEICHNIS

- BAECKER, D. (1994). Soziale Hilfe als Funktionssystem der Gesellschaft. *Zeitschrift für Soziologie*, 23 (2), 3-110.
- BAUMANN, M. (2012). *Kinder, die Systeme sprengen. Bd.1. Wenn Jugendliche und Erziehungshilfe aneinander scheitern.* (2. Auflage). Baltmannsweiler: Schneider Verlag Hohengehren.
- BECK, N. (2014). Psychotherapie in der stationären Jugendhilfe. *Psychotherapeutenjournal*, 13 (4), 378-384.
- BOLLNOW, O.F. (1958). Wagnis und Scheitern. *Pädagogische Arbeitsblätter zur Fortbildung für Lehrer und Erzieher*, 10 (8), 337-349.
- BREZINKA, W. (2003). *Erziehung und Pädagogik im Kulturwandel.* München: Ernst Reinhardt Verlag.
- BRISCH, K.H. (2010). Posttraumatische Belastungsstörung und Störungen der Aufmerksamkeit und Hyperaktivität. In BUNDESARBEITSGEMEINSCHAFT DER KINDERSCHUTZ-ZENTREN e.V. (Hrsg.), *ADHS Diagnostik und Hilfen für betroffene Kinder und ihre Eltern* (S. 35-73). [https://www.khbrisch.de/media/adhs_kinderschutz_stuttgart_final.pdf] (letzter Abruf am: 26.01.2019).
- CONEN, M.L. & CECCHIN, G. (2016). „Wie kann ich Ihnen helfen, mich wieder loszuwerden?“ *Therapie und Beratung mit unmotivierten Klienten und in Zwangskontexten.* (5. Auflage). Heidelberg: Carl-Auer Verlag.
- CORNEL, H. (2008). *Den Vorrang der Erziehung bei delinquenten Jugendlichen ernst nehmen. Grundzüge eines Modells zur Abschaffung des geschlossenen Jugendstrafvollzugs.* Freiburg i.Br.: Bundesverband katholischer Einrichtungen und Dienste (BVKE).
- DRÖSCHEL, M., KRAEMER D., LANGENHOHL S. & WOLFF, N. (2013). *Handlungsempfehlung Rückführung Ergebnisse des Modellprojekts „Rückführung aus stationären Hilfen“.* Münster: GEBIT. [http://sfb.berlin-brandenburg.de/sixcms/media.php/bb2.a.5723.de/Gebit%20Handlungsempfehlungen.pdf] (letzter Abruf am: 28.12.17).
- ENGEL, F. & SICKENDIEK, U. (2004). Beratung. In H.H. KRÜGER & S. GRUNERT (Hrsg.), *Wörterbuch Erziehungswissenschaft* (S. 35-41). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- FOUCAULT, M. (1976). *Mikrophysik der Macht. Über Strafrecht, Psychiatrie und Medizin.* Berlin: Merve Verlag.
- FOUCAULT, M. (1992). Andere Räume. In K. BARCK, P. GENTE, H. PARIS & S. RICHTER (Hrsg.), *Aisthesis. Wahrnehmung heute oder Perspektiven einer anderen Ästhetik* (S. 34-46). Leipzig: Reclam Verlag.
- GABRIEL, T. (2007). Wirkungen von Heimerziehung - Perspektiven der Forschung. In K.H. STRUZYN, T. GABRIEL, K. WOLF, M. MACSENAERE, M. FINKEL & C. MUNSCH (Hrsg.), *Beiträge zur Wirkungsorientierung von erzieherischen Hilfen, Wirkungsorientierte Jugendhilfe. Bd. 01* (S. 14-19). Münster: ISA Planung und Entwicklung GmbH.
- GADOW, T., PEUCKER, C., PLUTO, L., VAN SANTEN, E. & SECKINGER, M. (2013). *Wie geht's der Kinder- und Jugendhilfe?* Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- GIESECKE, H. (2015). *Pädagogik als Beruf. Grundformen pädagogischen Handelns.* (12. Auflage). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- GRAGERT, N., PLUTO, L., SANTEN, V. E. & SECKINGER, M. (2005). *Entwicklung (teil)stationärer Hilfen zur Erziehung. Ergebnisse und Analysen der Einrichtungsbefragung 2004.* (Deutsches Jugendinstitut e.V.). München: Steinmeier Verlag.
- GRÖNING, K. (2016). *Sozialwissenschaftlich fundierte Beratung in Pädagogik, Supervision und Sozialer Arbeit.* Gießen: Psychosozial-Verlag.
- GÜNDER, R. (2013). Aktuelle Tendenzen der Eltern- und Familienarbeit in der Stationären Erziehungshilfe: Ergebnisse einer empirischen Studie. *Unsere Jugend*, 65 (9), 383-390.
- GÜNDER, R. (2015). *Praxis und Methoden der Heimerziehung. Entwicklungen, Veränderungen und Perspektiven der stationären Erziehungshilfe.* (5. Auflage). Freiburg i.Br.: Lambertus.
- HONNETH, A. (1994). *Kampf um Anerkennung. Zur moralischen Grammatik sozialer Konflikte.* (1. Auflage). Frankfurt a.M.: Suhrkamp.
- KNOLL, A. (2010). *Professionelle soziale Arbeit. Professionstheorie zur Einführung und Auffrischung.* (3. Auflage). Freiburg i.Br.: Lambertus.
- MACSENAERE, M. (2014). Wirkungsforschung und ihre Ergebnisse. In M. MACSENAERE, K. ESSER, E. KNAB & S. HILLER (Hrsg.), *Handbuch der Hilfen zur Erziehung* (S. 592-598). Freiburg i.Br.: Lambertus
- MACSENAERE, M. & ESSER, K. (2015). *Was wirkt in der Erziehungshilfe?* (2. Auflage). München & Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- MACSENAERE, M., PARIÉS, G. & ARNOLD, J. (2008). *EST! Evaluation der Sozialpädagogischen Diagnose-Tabellen.* (Abschlussbericht). Mainz: Institut für Kinder- und Jugendhilfe (IKJ).
- MARKS, S. (2012). Scham. Hüterin der Würde. *Systema*, 26 (3), 247-259.
- MEIER, J. (2015). *Jugendliche Gewalttäter zwischen Jugendhilfe- und krimineller Karriere.* München: Deutsches Jugendinstitut e.V., Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention. [https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/jugendkriminalitaet/AST_Abschlussbericht_Gewalttaeter.pdf] (letzter Abruf am: 27.01.2019).
- MOLLENHAUER, K. (2001). *Einführung in die Sozialpädagogik.* (10. unveränderte Auflage 1993). Weinheim & Basel: Beltz Verlag.
- MÜHLMANN, T. (2017). Wie hängen „Kinderarmut“ und Ausgaben für Hilfen zur Erziehung zusammen? In *Komdat-Kommentierte Daten der Kinder- und Jugendhilfe*, 20 (1), 4-7.
- MÜNDE, J., BALZ, J., KREFT, D., LAKIES, T., MEYSEN, T., PROKSCH, R., SCHÄFER, K., SCHINDLER, G., STRUNCK, N., TAMMEN, B. & TRENCKEL, T. (2006). *Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe.* (5.vollständig überarbeitete Auflage). Weinheim & München: Juventa Verlag.
- NIETZSCHE, F.W. (2017). *Götzendämmerung.* (Original 1882). Hamburg: Nikol Verlagsgesellschaft mbH & Co KG.
- OELKERS, J. (2008). Erziehung. In H. FAULSTICH-WIELAND, & P. FAULSTICH (Hrsg.), *Erziehungswissenschaft. Ein Grundkurs* (S. 82-110). Reinbek bei Hamburg: Rowohlt.
- PETERMANN, F. (2002). Die Jugendhilfe-Effekte-Studie - Hintergründe und Einordnung. In M. SCHMIDT, K. SCHNEIDER, E. HOHM, A. PICKARTZ, M. MACSENAERE, F. PETERMANN, P. FLOSDORF, H. HÖLZL & E. KNAB, *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe* (S. 49-70). (Schriftenreihe Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bd. 219). Stuttgart: Kohlhammer
- PFEIFFER, C. WETZELS, P. & ENZMANN, D. (1999). *Innerfamiliäre Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und ihre Auswirkungen.* Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (KFN). [http://www.wedit.kfn.de/versions/kfn/assets/fb80.pdf] (letzter Abruf am: 02.01.2018).
- PFEIFFER, C. BAIER, D. & KLIEM, S. (2018). *Zur Entwicklung der Gewalt in Deutschland Schwerpunkte: Jugendliche und Flüchtlinge als Täter und Opfer.* (Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaft). [https://www.zhaw.ch/storage/shared/sozialarbeit/News/gutachten-entwicklung-gewalt-deutschland.pdf] (letzter Abruf am: 09.01.2018).
- PLEYER, K.H. (2004). Co-traumatische Prozesse in der Eltern-Kind-Beziehung. *Systema*, 18 (2), 132-149.
- POTHMANN, J. & TABEL A. (2014). Zwischen Dienstleistung und Intervention. *KomDat Jugendhilfe*, 17 (1 & 2), 9-13. [http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/2014-Heft1_KomDat.pdf] (letzter Abruf am: 27.01.2019).

72 BAECKER, 1994, S. 93.

73 THIERSCH, 2013, S. 23.

- RAITHEL, J. (2005). Erziehungserfahrungen und Lebensstile Jugendlicher. *Zeitschrift für Pädagogik*, 51 (4), 568-584.
- REINECKE, J., STEMMLER, M., ARNIS, M., EL-KAYED, N., MEINERT, J., PÖGE, A., SCHEPERS, D., SÜNKEL, Z., UYSAL, B., WALLNER, S., WEISS, M. & WITTENBERG, J. (2013). Entstehung und Entwicklung von Kinder- und Jugenddelinquenz. *Neue Kriminalpolitik*, 25 (3), 207-228.
- SCHNEIDER, K. (2002). Abbrüche: Begleitumstände und Hintergründe. In M. SCHMIDT, K. SCHNEIDER, E. HOHM, A. PICKARTZ, M. MACSENAERE, F. PETERMANN, P. FLOSDORF, H. HÖLZL & E. KNAB, *Effekte erzieherischer Hilfen und ihre Hintergründe* (S. 399-441). (Schriftenreihe Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Bd. 219). Stuttgart: Kohlhammer.
- SCHRAPPER, C. (2010). *Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe: Anforderungen, Konzepte, Perspektive*. (2. Auflage). (Koblenzer Schriften zur Pädagogik). Weinheim: Beltz Juventa.
- SCHULZE-KRÜDENER, J. (2015) Wozu Elternarbeit? Eltern als Adressaten in der Heimerziehung. *Unsere Jugend*, 67, 354-363.
- SCHWABE, E. (2008). *Zwang in der Heimerziehung? Chancen und Risiken. Chancen und Risiken*. München & Basel: Ernst Reinhardt Verlag.
- SELIGMANN, M. (1999). *Erlernte Hilfslosigkeit*. Weinheim & Basel: Beltz.
- TORNOW, H. & ZIEGLER, H. (2012). Ursachen und Begleitumstände von stationärer Erziehungshilfen (ABiE). In H. TORNOW, H. ZIEGLER & J. SEWING (Hrsg.), *Abbrüche in stationären Erziehungshilfen. Praxisforschungs- und Praxisentwicklungsprojekt*. (53. Jg. 3/2012. Schriftenreihe EREV).
- THIERSCH, H. (2013). Perspektiven einer selbstbestimmten Sozialen Arbeit. In W. STENDER & D. KRÖGER (Hrsg.), *Soziale Arbeit als kritische Handlungswissenschaft. Beiträge zur (Re-) Politisierung Sozialer Arbeit* (S. 15-37). (Schriftenreihe der Fakultät V Diakonie, Gesundheit und Soziales der Hochschule Hannover). Hannover: Blumhardt Verlag.
- THIERSCH, H. (2014). *Lebensweltorientierte soziale Arbeit*. (9. Auflage). Weinheim & Basel: Beltz Juventa.
- WILLKE, H. (2005a). *Systemtheorie II: Interventionstheorie*. (4. Auflage). Stuttgart: Lucius & Lucius.
- WILLKE, H. (2005b). *Systemtheorie I: Grundlagen*. (7. Auflage). Stuttgart: Lucius & Lucius.
- WINKENS, H. (2017). Zum Nutzen der Traumapädagogik für die Erziehungshilfe. Ein Praxis-/ Theoriebericht zur Implementierung traumapädagogischer Wissensbestände in das Konzept der Jugendhilfeeinrichtung Haus St. Stephanus in Grevenbroich/NRW. *Zeitschrift FORUM Jugendhilfe*, (2), 50-55.

FORUM PRAXIS

Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug

Ein Praktikerbericht aus der Justizvollzugsanstalt Herford

Friedrich Waldmann

Die DVJJ veranstaltete in der Zeit vom 31.10. bis 02.11.2018 in Berlin eine Praktikertagung mit dem Schwerpunkt „Jugendstrafvollzug“. Ein Themenbereich befasste sich mit der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug. Am Beispiel der Justizvollzugsanstalt Herford hat der Verfasser über die praktische Gestaltung der Sozialtherapie im Jugendstrafvollzug berichtet.

Keywords: Sozialtherapie, Jugendstrafvollzug, Motivationsarbeit

Die Justizvollzugsanstalt Herford ist eine von vier geschlossenen Jugendanstalten in Nordrhein-Westfalen. Sozialtherapeutische Abteilungen im Jugendstrafvollzug werden dabei in den Justizvollzugsanstalten Wuppertal-Ronsdorf und Herford vorgehalten. Bei der JVA Herford handelt es sich um ein im Jahre 1883 als preußisches Zuchthaus in Kreuzbauweise errichtetes Gefängnis. Seit 1939 wird hier ausschließlich Jugendstrafvollzug vollzogen. Die Anstalt wurde in dem Zeitraum von 1996 bis 2006 grundsaniert. Der Haftbereich wurde um einen Querbau ergänzt und mit einer Erweiterung des Anstaltsgeländes konnten ein separates Schulgebäude sowie moderne Werkstätten errichtet werden. Die Vollstreckungszuständigkeit für Untersuchungs- und Straftat ist ausschließlich örtlich nach Landgerichtsbezirken vorgegeben, mithin nicht ausgerichtet nach der Höhe der verhängten Jugendstrafe. Die Belegungsfähigkeit der Anstalt beträgt 355 Gefangene. Die sozialtherapeutische Abteilung ist mit 26 Haftplätzen in dem neu erbauten Querbau untergebracht, weil nur dort baulich bedingt ein der Lehre entsprechender Wohngruppenvollzug in zwei Wohngruppen à 13 Gefangenen durchgeführt werden kann. In den ca. 11 qm großen Hafträumen sind 14- bis 24-jährige Jugendstrafge-

fangene, die wegen eines Gewalt- oder Sexualdeliktes eine längere Jugendstrafe zu verbüßen haben und bei denen die Indikation für eine Sozialtherapie vorliegt, untergebracht. Aufnahmevoraussetzung für die sozialtherapeutische Abteilung ist eine hinreichende deutsche Sprachfähigkeit der Gefangenen sowie ein Mindestmaß an intellektueller Fähigkeit, um den Behandlungsprogrammen folgen zu können. Abgesehen von der Gestaltung des Wohngruppenvollzuges unterscheidet sich die sozialtherapeutische Abteilung von den „normalen“ Abteilungen der JVA Herford durch ihre deutlich bessere Personalausstattung. Diese richtet sich nach den von dem Land NRW in dem „Rahmenkonzept für die sozialtherapeutische Behandlung in den Justizvollzugsanstalten des Landes Nordrhein-Westfalen“ vorgesehenen Mindeststandards, nach denen der Personalschlüssel für den allgemeinen Vollzugsdienst 1:7, für den Sozialdienst und psychologischen Dienst 1:10 beträgt.

Die sozialtherapeutische Behandlung

Mit der „Konzeption der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Herford“ wird das soeben erwähnte Rahmenkonzept des Landes NRW konkretisiert und jährlich fortgeschrieben. Grundinhalte der „Konzeption der sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Herford“ sind die Aufnahme der Jugendstrafgefangenen auf Probe bei einer Probezeit von bis zu sechs Monaten, der Wohngruppenvollzug und die örtliche Trennung vom übrigen Vollzug der Anstalt. Auf der Sozialtherapie findet keine Trennung zwischen Gewalt- und Sexualstraftätern bis auf Zeiten der deliktspezifischen Behandlungsprogramme statt, weil die Dynamik, die sich zwischen den unterschiedlichen Deliktsgruppen entwickelt, für die Behandlungsarbeit genutzt werden soll. Die Gefangenen der Sozialtherapie kommen auch während der Arbeits- und